

- SATZUNG -

der Sportgemeinschaft „Motor Neptun“ Rostock e. V.
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2010 -

- § 1 Zweck des Vereins

Die Sportgemeinschaft „Motor Neptun“ Rostock e. V. mit Sitz in der Hans-Sachs-Allee 45, 18057 Rostock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, und Leistungssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Breitensports.

- § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sportgemeinschaft kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Entwicklung der Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3 – Mehrheit nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder der Sportgemeinschaft und sind von der Beitragspflicht befreit.

- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zur Mitte oder zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c.) durch Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden kann und nur
 - wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder bei grob unsportlichem Verhalten,
 - wegen erheblicher Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben,
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
 - wegen erheblicher Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Abteilung
2. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung hat die Gründe für den Ausschluss sowie einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit zu enthalten.
3. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats von dem betroffenen gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene hat das Recht, an der Mitgliederversammlung, die über seinen Einspruch endgültig entscheidet, teilzunehmen. Auf seinen Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.
4. Bei seinem Ausscheiden aus der Sportgemeinschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vermögens der Sportgemeinschaft.

- § 5 Organe der Sportgemeinschaft

1. *Die Mitgliederversammlung*
 - a.) Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
 - b.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - c.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
 - d.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung und der Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen.
 - e.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- f.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - den Einspruch von Mitgliedern gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes gemäß § 5
 - die Auflösung der Sportgemeinschaft und die Verwendung ihres Vermögens (§ 3)

2. *Der Vorstand*

- a.) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 7 Mitgliedern der Sportgemeinschaft und setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendkoordinator
- und wenigstens einem weiteren Mitglied.
- b.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sportgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Für Rechtsverhandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR bedarf es in jedem Falle der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.

- c.) Der Vorstand leitet die Sportgemeinschaft. Seine Sitzungen im wenigstens sechswöchigen Rhythmus werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

- d.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Erledigung sämtlicher Geschäfte der Sportgemeinschaft unter Beachtung der Grundsätze kaufmännischer Sorgfalt.

• § 6 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden innerhalb durch den neu gewählten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

- § 7 Abteilungen

1. Für die in der Sportgemeinschaft betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Mitglieder der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter in geeigneter Weise zur Abteilungsversammlung eingeladen. Es soll mindestens jährlich eine Abteilungsversammlung stattfinden.
3. Der Abteilungsleiter und weitere Leitungsmitglieder der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand der Sportgemeinschaft für die Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungsleiter haben in Abstimmung mit den übrigen Leitungsmitgliedern der Abteilung das Recht, im Rahmen der ihnen vom Vorstand zugewiesenen finanziellen und materiellen Mittel den Sport innerhalb der Abteilung selbst zu gestalten. Die Zuweisung kann auch zweckgebunden erfolgen.

Maßnahmen der Abteilung, die der Satzung entgegenstehen oder die mit übergeordneten Interessen der Sportgemeinschaft nicht vereinbar sind, können vom Vorstand aufgehoben werden.

- § 8 Wahl von Kassenprüfern, Kassenprüfung

1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt zusammen mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer wählen ihren Vorsitzenden selbst.

2. Die Kassenprüfer können vom Vorstand Auskünfte und Berichte über alle relevanten Geschäftsvorgänge verlangen und sind berechtigt in Bücher und sonstige Unterlagen der Sportgemeinschaft und der Abteilungen Einsicht zu nehmen.
3. Die Kasse der Sportgemeinschaft wird jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.

- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung gemäß § 1 ergeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse der Sportgemeinschaft zu handeln und Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungen einzuhalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, im üblichen Maße alle der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Sportgeräte zu nutzen. Dabei sind die von der jeweiligen Abteilung getroffenen Festlegungen zu beachten.

2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder der Sportgemeinschaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge mindestens halbjährlich zu zahlen. Die Zahlungsweise sowie die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung (Anlage 1).

Die Beiträge sind Bringeschulden. Sie werden fällig mit Beginn des jeweiligen Halbjahres.

- § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Sportgemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beantragen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
„Verein zur Förderung Krebskranker Kinder Rostock e. V.“,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.